

In diesem Heft

Aufsätze

Iris Burgstaller/Dr. Stefan Greil
Konzernfinanzierungen – Quo vadis? 201

Jana Fischer, LL.M./Alexander Ritter/Mike Willam
Europäische Patente im Rahmen von Registerfällen:
eingetragene oder nicht eingetragene Rechte? 208

Jan Meinecke/Dr. Coco Mercedes Tremurici
Neuer Versuch, neues Glück – oder besser: Aller
guten Dinge sind drei? Das BEFIT-Package und der
HOT-Richtlinienentwurf – Ein Überblick über die
Richtlinienvorschläge der EU-Kommission
v. 12.9.2023 213

Praxisforum

Dr. Nadia Altenburg/Lukas Benzinger/Jan Ossenkopp
Konzernspezifische Währungsumrechnung im
Rahmen der globalen Mindestbesteuerung (GloBE) 223

Rechtsprechung

FG: Entscheidung

Unionsrechtskompatibilität körperschaft- und gewerbsteuerlicher Hinzurechnungen von Vergütungen für gegenüber EU-Gesellschaften abgegebene unentgeltliche Garantieverprechen im Jahr 2003 gemäß § 1 Abs. 1 AStG (FG Rheinland-Pfalz v. 16.8.2023 – 1 K 1472/13 – *Anm. Jan Uterhark/Jürgen Nagler*) 229

BFH: Verfahrensübersicht

247

Rubriken

Tagungsbericht

St. Moritz im März 2024

Johannes Kippenberg

II, III

Veranstaltungshinweise

VIII, IX

TAGUNGSBERICHT

St. Moritz im März 2024

Jedes Jahr ist es wieder ein Erlebnis, wenn man das Inntal hinauf in das Engadin fährt und nach der letzten Steigung vor Samedan sich das Tal weitet und die sonnenüberstrahlten weißen Bergriesen gleißen, die Langläufer über die zugefrorenen Seen eilen und im traditionsreichen Kulm-Hotel das „Internationale Steuerseminar Schweiz“ beginnt. Die Tagung findet seit einigen Jahren nicht mehr Mitte Januar, sondern Anfang März statt, wenn die Luft am Berg nicht mehr ganz so kalt und die Tage schon spürbar länger sind. Das ist wichtig, weil wir Tagungsteilnehmer damit einfach wacher den interessanten Vorträgen und Diskussionen im Saal mit der denkmalgeschützten Holzkasettendecke folgen können. Nur einmal muss man eigentlich auch nach draußen, wenn am dritten Tag vormittags der „Fiscal Cup“ an der Corviglia ausgetragen wird, ein Riesenslalom mit Alkohol-armer Siegesfeier, damit die anschließenden Themen des Tagungsprogramms noch in ganzer Frische behandelt werden können.

Prof. Dr. Hubertus Baumhoff †

Bevor wir uns dem diesjährigen Inhalt des Seminars zuwenden, sei an Prof. Dr. Hubertus Baumhoff gedacht. Baumhoff leitete jahrelang zusammen mit Dieter Weber die St. Moritzer Tagung, bis die beiden die Leitung vor ein paar Jahren in die jüngeren Hände von Prof. Dr. Xaver Ditz und Dr. Alberto Lissi übergaben. Am 5. Januar 2024 erlag Baumhoff traurigerweise seinem schweren Krebsleiden.

Steuerpolitik als Instrument zur Wirtschaftsförderung

Nun ja, fangen wir an mit einer Meldung des ifo-Instituts vom 7. März 2024:

Drastischer Auftragsrückgang bei der deutschen Industrie.

Der wirtschaftliche Verfall Deutschlands ist real und wird durch Statistiken bestätigt.

Nachdem das Ifo-Institut vor kurzem die Wachstumsprognose für das Bruttoinlandsprodukt für 2024 nach unten angepasst hatte auf nur noch 0,2%, meldete nun das Statistische Bundesamt (Destatis) in Wiesbaden einen drastischen Rückgang im Auftragseingang für das verarbeitende Gewerbe im Januar 2024. Gegenüber Dezember 2023 ging es mit -11,3% hinunter, wobei vor allem weniger Großaufträge zu Buche schlugen. Selbst wenn man berücksichtigt, dass zum Jahresabschluss einige Nachmeldungen die Statistik für Dezember 2023 verbessern, ist der Abfall deutlich.

Der Rückgang machte sich besonders stark im Elektrogewerbe (-33,2%), sonstigem Fahrzeugbau (Flugzeuge, Schiffe, Züge) (-27,3%) und Herstellung von Metallprodukten (-14,5%) bemerkbar. Lediglich bei der Automobilindustrie stieg der Auftragseingang mit 4,2%. Der Rückgang betrifft alle Bereiche, nämlich Investitionsgüter (-13,1%), Vorleistungsgüter (-9,3%) und Konsumgüter (-5,7%).

Geographisch war vor allem der Auftragsrückgang aus Ländern der Eurozone stark ausgeprägt mit unglaublichen -25,7%. Auch die

Inlandsaufträge fielen mit -11,2%. Lediglich die Aufträge außerhalb der Eurozone verzeichneten ein leichtes Plus von 1,6%.“

Prof. Dr. Dr. h.c. Lars Feld von der Universität Freiburg i. Br., Leiter des Walter Eucken Instituts, erläuterte seine mitgebrachten Kurven und fragt sich, warum bei einer Energiekrise wie sie durch den Ukraine-Krieg eintrat, die Politik auch noch „draufflegt“ und damit Deutschland härter getroffen wird als wettbewerbende Staaten. Zur verteuerten Energie trete die verteuerte Zinslast für Kredite, so dass auch die Bauindustrie niedergehe. Der Kfz-Bau leide seit dem „Dieselskandal“ 2017 durch stets verschärfte Flotten- und Abgasziele. Damit werde der Verbrennermotor aber ganz gewiss nicht sterben, sondern in den USA statt hier gebaut werden. Stromautos werden sich nicht stattdessen durchsetzen. Insolvenzen konnten bisher weitgehend vermieden werden, aber weil jetzt auch die Löhne hochgehen werden, wird die Inflation anhalten. So erlebe man jetzt eine Stagflation wie in den 70er Jahren, als ebenfalls die Energiepreise Deutschland zum „kranken Mann“ Europas machten, zusammen mit der jetzigen Sozialpolitik, die die Kassen leere und den Fachkräftemangel geradezu fördere.

Vier Kriterien bestimmten unser derzeitiges strukturelles Problemfeld: Erstens die Lage am Arbeitsmarkt, zweitens die Energieverteilung, drittens die hohen Steuern, Abgaben und Umlagen, und viertens die ausufernde Bürokratie.

Man nehme als Beispiel nur die von der Politik auferlegten CO₂-Zusatzkosten: Sie bewirkten nichts. Die großen Senkungen im CO₂-Ausstoß im deutschem Bundesgebiet fanden in den 90er Jahren durch die Modernisierung der Heizungen und Kraftwerke in der ehemaligen DDR statt. Seither haben sich die Ausstoßzahlen trotz rasanter Kostensteigerung seit der angeblichen „Kugel Eis im Monat“ jedoch nicht verändert, die Maßnahmen seien insgesamt wirkungslos.

Man nehme den bürokratischen Aufwand mit zu komplizierten Regelungen, die sich zum Teil auch widersprechen. Lähmung sei die Folge. Den Gipfel „deutscher Romantik“ bringe das Lieferketten-gesetz.

Man nehme die Steuern: Sie sind stets gewachsen und nun rufe man nach Subventionen, die erst durch die hohen staatlichen Belastungen notwendig wurden. Steuersenkungen wären stattdessen die richtigen Maßnahmen. Weniger staatlich gelenkte Subvention gegen eine staatlich verursachte Abgabenlast, sondern mehr Luft zu atmen und Wiederbelebung des Wettbewerbs. Also auch weniger Transfer und dafür mehr Eigenverantwortung.

Auf Nachfrage drückte Feld seine Sorge vor neuen Verschuldungen der EU-Staaten aus. Es sei bemerkenswert, dass sich Italien wegen der EZB-Politik günstiger verschulden könne als die USA. Da werde eine weitere Geldmengenausweitung geschehen mit eventuell langfristig höheren Zinsen. Bei uns bewirke die Schuldenbremse wahren Segen.

In der Sozialpolitik war in der Diskussion einhellig vertretene Meinung, dass die – teilweise kumulativen und unabgestimmten Unterstützungen inzwischen soweit gingen, dass sich Arbeit in vielen Fällen nicht mehr lohne. Daher seien nicht die familienstützenden Maßnahmen zu streichen, sondern der Abstand zwischen Netto vom Lohn und andernfalls mögliche Inanspruchnahme des Sozialstaates zu vergrößern.

Chancen und Grenzen der Wirtschaftsförderung im EU-Recht

Nach Plan anschließend, wegen der Zugverbindungen nun auch in der Schweiz tatsächlich zuvor, begann Generalanwältin Prof. Dr. Juliane Kokott mit dem BFH-Fall der Steuerfestsetzung auf Vermö-

genszuwächse beim Wegzug in die Schweiz und dauerhafte zinslose Stundung. Entlang der Wächtler-Entscheidung sprach der BFH dem Kläger eine bessere Behandlung als Körperschaften oder bei Umzügen in andere EU-Staaten zu. Nach Rn. 68 im Wächtler-Urteil seien Ratenzahlungen ... nicht geeignet, ... den Liquiditätsnachteil aufzuheben. Die ATAD-Richtlinie sei als *lex posterior* nicht anwendbar auf das Verhältnis zur Schweiz.

Weiter legte Kokott die EuGH-Rechtsprechung zur ungarischen Unternehmenssteuer dar, berechnet nach dem Umsatz (C-385/12) oder in Spanien nach der Verkaufsflächengröße (C-234/16, C-235/16). Die EU-Kommission habe geltend gemacht, derlei bevorzuge inländische (kleinere) Unternehmen, Einkommensteuer sei am Gewinn anzuknüpfen, aber der EuGH verwies auf das Recht der Mitgliedstaaten, ihr Steuerrecht selbst zugestalten, auch das Anknüpfen an den Umsatz sei leistungsgerecht. Als Luxemburg seine Verrechnungspreise anders gestaltete als die OECD, und die EU-Kommission auch darin eine Beihilfe sah, erfuhr sie eine weitere Niederlage vor dem EuGH. Gleichfalls im Drittstaaten-Fall FIAT-Chrysler (C-885/19 P und C-898/19 P), in dem der EuGH den Referenzrahmen im nationalen luxemburgischen Recht sah, nicht im *Soft-law* der OECD. Weiter anhängig bei der Kommission sei der Fall Apple (Tags darauf: Strafe i.H.v. 1,8 Mrd. EURO).

Seit dem 23.10.2023 gelte nun nach VO (EU) 2022/2560 v. 14.12.2022 eine umfangreiche Anmeldepflicht von Drittstaatssubventionen an die Vertragspartner mit harschen Bußen bei Nichterfüllung von Zwangsgeldern für jeden Tag oder 5 oder 10% des jährlichen Umsatzes. So habe die EU-Kommission die Möglichkeit, Abwehrmaßnahmen einzuleiten. Kokott ist sich nicht sicher, dass diese Neuregelung den Wettbewerb fairer mache.

Hinsichtlich Brüssel bemerke man inzwischen eine Art Regulationsinflation. BEFIT soll einen verlässlichen und einfacheren Rahmen geben. Hinzu trete der Vorschlag einer Verrechnungspreis-Richtlinie zur einheitlichen EU-weiten Anpassung des Verrechnungspreiswesens an die OECD-Verrechnungspreisleitlinien und mit nur einem Ansprechpartner am Hauptsitz der Unternehmensgruppe. Weiterhin gibt es einen Vorschlag zum Verlustausgleich in Unternehmensgruppen mit mehr als 750 Mio Euro jährlichem Umsatz. Damit hätte die derzeitige unendliche Geschichte der finalen Verluste ein Ende, aber eben nur für Großkonzerne. Und es frage sich, welche Rechtsgrundlage eine solche Initiative trägt. Schon wieder Art 115 AEUV für das Funktionieren des Binnenmarktes? Liegt ein Notfall nach Art. 115 AEUV wie die hohen Energiepreise zur Regelung einer Übergewinnsteuer vor? Die Gesetzesflut bringe einen Bürokratie-Aufwand und Bußgeldgefahren mit sich, die dem Ziel einer Wirtschaftsförderung entgegenliefen.

Diskussion

Nach dem Vortrag merkte Prof. Dr. René Matteotti an, dass nun mit weitgehend eingegrenztem Steuerwettbewerb sich der Wettbewerb offenkundig bei den Subventionen wiederfinde. Beispiele seien 10 Mrd. Euro für die Gründung einer Chip-Fabrik in Dresden oder 7,5 Mrd. Euro für einen Windradhersteller. Heute gehe es nicht mehr um „Steuern hinunter“, sondern um „Subventionen hinauf“. Anderen machte das Umsichgreifen der EU im Steuerrecht Sorge, weil sich „Versteinerungen“ auf einen vielleicht bald veralteten Rechtsstand einstellen, wovon Professor Schön schon seit langem warnt. Bedauert wurde auch, dass in Brüssel ohne vorherige gründliche Diskussion aller Beteiligten und Betroffenen und auch ohne die Volksvertretungen Normen geschaffen werden allein durch ein Kopfnicken des jeweiligen Fachministers, einfach von Seiten der Exekutive.

Weitere Themen

Fritz Günzler von der CDU-Fraktion im Bundestag berichtete über die aktuellen Entwicklungen in der deutschen Steuerpolitik. Dies muss für Inländer nicht nochmal wiederholt werden. Interessant war die Aussage, dass von 27.000 gemeldeten internationalen Gestaltungsfällen ganze vier näher betrachtet, aber keiner dann aufgegriffen wurde. Trotzdem will die Bundesregierung auch noch eine nationale Meldepflicht einführen. Ausgangspunkt für die derzeitige Steuerpolitik scheint neben ideologischen Zielen, dass die Steuereinnahmen seit Jahren ständig in einem Maße steigen, wovon Erwerbstätige nur träumen können. Trotzdem reicht das Geld nicht, man schafft als Sondervermögen deklarierte Schattenhaushalte und diskutiert die Abschaffung der Schuldenbremse. Statt der Rückführung der verordneten Belastungen will man Subventionen geben, auf dass die Belastungen nicht zu Abwanderungen führen sollen. Man schaue auf das „Wachstumschancengesetz“, manchmal als „WC-Gesetz“ abgekürzt: Subventionen gibt es für zB drei Jahre. Ja und was dann? Wumms?

Zurück zu Fritz Günzler: Herr Günzler mahnte an, Übertragungen zur Ausschöpfung von Freibeträgen bei der Erbschaftsteuer besser sofort anzugehen. Ein Urteil des BVerfG war schon für 2023 angekündigt und steht folglich unmittelbar bevor. Besser wird es bei der Nachfolge nicht. Allenfalls komme es zu einer Flat-tax, deren Satz dann wie üblich im Laufe der Zeit nach oben getrieben werde.

Weiterhin besprach Pascal Duss das Änderungsprotokoll vom 21.8.2023 zum DBA-Schweiz, wurden Pillar 1 diskutiert, die Digitalisierung samt „Künstlicher Intelligenz“ in der Verwaltung von Steuern, einige Urteile der steuerlichen Höchstgerichte von Österreich, der Schweiz und Deutschlands, der neue Anwendungserrlass zum AStG und, passend zum Themenkomplex Schweiz, steuerliche Themen im Zusammenhang mit Family-offices und deren betreuten Familienangehörigen im In- und zunehmend im Ausland. Hier geht nicht alles rational zu. Leicht nachvollziehbar ist, dass die Familienangehörigen nicht gerne Steuern zahlen oder in kalten Ländern frieren, aber manchmal spielt für die Investments auch eine Rolle, ob Kaffeebohnen über Stromdrähten rösten statt über rauchender Glut von Grillkohle.

Termin 2025

Die familiäre Atmosphäre im Kulm Hotel wirkt entspannend, die steuerlichen Themen dagegen waren wieder spannend, die geäußerten Ansichten über unsere wirtschaftlichen Aussichten selten so deprimierend. Wer im kommenden Jahr zeigen möchte, wie gut er für den Riesenslalom des „Fiscal Cup“ trainiert hat, möge sich die nächsten St. Moritzer Tage am 9.–11. März 2025 schon jetzt in den Kalender schreiben.

Johannes Kippenberg, München

ISSN 0942-6744

ISr – Internationales Steuerrecht
Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung, Organ der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, International Fiscal Association.

Redaktion: Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (089) 3 81 89-471/-472, Telefax: (089) 3 81 89-468. E-Mail: ISr@beck.de; Internet: www.istr.beck.de
V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Johannes Kippenberg, LL.M. (SOAS, London), Stellvertretung Rechtsanwalt Bernd Riegel. Redaktionssekretariat: Marion Kamm und Birgit Pensel.

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor dem Verlag C.H.BECK an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch

nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Redaktionsrichtlinie C.H.BECK:

Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen sind im Zitierportal des Verlags C.H.BECK abrufbar: www.zitierportal.de

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden. Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München.

Media-Beratung: Telefon: (089) 3 81 89-687, Telefax: (089) 3 81 89-589.
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon: (089) 3 81 89-609, Telefax: (089) 3 81 89-589, E-Mail: anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigentel:
Dr. Jiri Pavelka.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (089) 3 81 89-0, Telefax: (089) 3 81 89-398, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX. Amtsgericht München, HRA 48 045. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h. c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: Jährlich 24 Hefte, jeweils am 1. und 3. Donnerstag im Monat.

Bezugspreise 2024: Jährlich € 649,- (inkl. MwSt.). Vorzugspreis für DStR-Abonnenten und Mitglieder der Deutschen IFA € 545,- (inkl. MwSt.). Einzelheft: € 33,- (inkl. MwSt.). Versandkosten jeweils zuzüglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Jahrestitelei und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar. Hinweise zu Preiserhöhungen finden Sie in den beck-shop AGB unter Ziff. 10.4.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

KundenServiceCenter:

Telefon: (089) 3 81 89-750
Telefax: (089) 3 81 89-358
E-Mail: kundenservice@beck.de

Abbestellung:

Abbestellfristen finden Sie unter: www.beck-shop.de/istr-internationales-steuerrecht/product/1368

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.

IFA-Mitgliedschaften: Dr. Monika Winnemann, Generalsekretärin der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon: (030) 2028-1441, E-Mail: info@ifa-deutschland.de, Internet: www.ifa-deutschland.de

Druck: Druckerei Himmer GmbH, Steinerner Furt 95, 86167 Augsburg.


shape our future
chbeck.de/nachhaltig